

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Rechtsextremismus-Datei**

1. Hat das Sächsische Innenministerium der Errichtungsanordnung für die Rechtsextremismus-Datei gem. §13 Satz 2 des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes zugestimmt bzw. wann ist eine solche geplant?
2. Welche weiteren sächsischen Behörden sind gemäß §1 Abs. 2 iVm §13 Nr. 2 des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes an der gemeinsamen Datei beteiligt?
3. In welchem Umfang wurden bisher personenbezogene Daten durch sächsische Behörden in der Rechtsextremismus-Datei gespeichert?
4. Inwieweit hat die Staatsregierung die Parlamentarische Kontrollkommission über den Verfahrensstand zum Aufbau der gemeinsamen Datei, Inhalt der Errichtungsanordnung, Art und Umfang der Datenspeicherung und das Berechtigungskonzept zur Nutzung der Datei informiert?
5. Zu welchen Zeitpunkten hat die Staatsregierung die Parlamentarische Kontrollkommission seit Aktivierung der Anti-Terror-Datei über den Inhalt der Errichtungsanordnung, Art und Umfang der Datenspeicherung und das Berechtigungskonzept zur Nutzung der Datei informiert?

Dresden, den 20. Dezember 2012


Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: **02. JAN. 2013**

Ausgegeben am:

30. JAN. 2013

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/7487

Dresden, 28. Januar 2013

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/10941
Thema: Rechtsextremismus-Datei**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat das Sächsische Innenministerium der Errichtungsanordnung für die Rechtsextremismus-Datei gem. § 13 Satz 2 des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes zugestimmt bzw. wann ist eine solche geplant?

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 22. August 2012 dem vom Bundesministerium des Innern vorgelegten Entwurf einer Errichtungsanordnung Rechtsextremismus-Datei (RED, Stand: 1. August 2012) zugestimmt.

Frage 2:

Welche weiteren sächsischen Behörden sind gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 13 Nr. 2 des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes an der gemeinsamen Datei beteiligt?

Weitere beteiligte sächsische Behörden gem. § 1 Absatz 2 Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) sind die Polizeidirektionen Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau.

Frage 3:

In welchem Umfang wurden bisher personenbezogene Daten durch sächsische Behörden in der Rechtsextremismus-Datei gespeichert?

Das RED-G verpflichtet die beteiligten Behörden, Personen und Objekte des gewaltbezogenen Rechtsextremismus zu speichern. Seit dem 19. September 2012 befindet sich die RED offiziell im Wirkbetrieb. Der Umfang der seit dem in der RED in einer ersten Phase gespeicherten personenbezogenen Daten umfasst gegenwärtig lediglich Grunddaten, welche die Identifizierung der Personen ermöglichen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

Frage 4:

Inwieweit hat die Staatsregierung die Parlamentarische Kontrollkommission über den Verfahrensstand zum Aufbau der gemeinsamen Datei, Inhalt der Errichtungsanordnung, Art und Umfang der Datenspeicherung und das Berechtigungskonzept zur Nutzung der Datei informiert?

Die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) wurde in ihrer Sitzung vom 14. September 2012 über das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus (RED-G) informiert.

Da es sich bei der RED um eine Datei des Bundes unter Projektleitung des Bundeskriminalamtes (BKA) handelt, unterfallen der Inhalt der Errichtungsanordnung, Art und Umfang der Datenspeicherung und das Berechtigungskonzept nicht der Kontrollkompetenz der PKK gemäß § 17 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG).

Frage 5:

Zu welchen Zeitpunkten hat die Staatsregierung die Parlamentarische Kontrollkommission seit Aktivierung der Anti-Terror-Datei über den Inhalt der Errichtungsanordnung, Art und Umfang der Datenspeicherung und das Berechtigungskonzept zur Nutzung der Datei informiert?

Da es sich auch bei der ATD um eine Datei des Bundes unter Projektleitung des BKA handelt, unterfallen der Inhalt der Errichtungsanordnung, Art und Umfang der Datenspeicherung und das Berechtigungskonzept ebenfalls nicht der Kontrollkompetenz der PKK gemäß § 17 SächsVSG.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig